

Gemeindeverwaltung Langenbrettach
Rathausstraße 1
74243 Langenbrettach

Datum: 26.01.2022
Bearbeiter: St/De/Fl
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: 621.41/ Fr-046174

Gemeinde Langenbrettach, Bebauungsplanverfahren „Hälde“

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Wie in den Unterlagen richtig dargestellt wird, befindet sich östlich und westlich des Plangebiets ein nach Plansatz 3.2.1 festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund des Abstands gehen wir davon aus, dass durch die Planung keine Beeinträchtigung des Vorranggebiets entstehen.

Nördlich des Plangebiets, an der Brettach, befindet sich, wie ebenfalls bereits in den Unterlagen dargestellt, ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1. Die Lage des Plangebiets teilweise innerhalb Überflutungsflächen nach HQextrem wird auch bereits in den Unterlagen thematisiert. Falls dies noch nicht erfolgt ist, regen wir eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde an.

Wir begrüßen, dass in den Unterlagen ein Hinweis zur Installation von Photovoltaikanlagen vorhanden ist.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gebäudeneubauten geschaffen, die ein erhebliches energetisch nutzbares Dachflächenpotential haben. Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes 2020 wird ab Januar 2022 die Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubauten von Nichtwohngebäuden verpflichtend.

Wir regen dennoch an, eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB zu treffen, die ebenfalls eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vorsieht. Durch diese Festsetzung kann eine dem Gebiet und den örtlichen Gegebenheiten angepasste differenzierte Steuerung bei der Umsetzung der Dachflächen-Photovoltaikanlagen erfolgen und weitere technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Die Mindestanforderungen der Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen müssen hierbei jedoch berücksichtigt werden (sobald diese rechtskräftig ist). Die Festsetzung kann unter Aspekten der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch Pachtverträge für Dachflächen. Damit würde der Bebauungsplan den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) Rechnung tragen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Elena Schmitt